

— 1 —

14.06.85

A - G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung sollen Vorschriften über das Arbeiten mit sowie das Aufbewahren und Abgeben von Krankheitserregern, soweit der veterinärmedizinische Bereich betroffen ist, neu geregelt werden; hierbei werden neuere wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Die Verordnung löst Bestimmungen ab, die in der "Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger" vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) sowohl für den human- als auch für den veterinärmedizinischen Sektor enthalten sind; der humanmedizinische Bereich wurde bereits durch die §§ 19 f des Bundes-Seuchengesetzes neu geregelt. Durch die Verordnung werden die "Bekanntmachung" von 1917 sowie sechs weitere Regelungen aufgehoben.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten; dem Bund entstehen keine Kosten.

14.06.85

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 723 02 - Ti 65/85

Bonn, den 14. Juni 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über das Arbeiten mit
Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)

Vom

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und

auf Grund des § 29 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für vermehrungsfähige Erreger oder Teile von Erregern

1. anzeigepflichtiger Tierseuchen nach § 10 Abs. 1 oder auf Grund des § 10 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes,
 2. anderer auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Viruskrankheiten und
 3. anderer als der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten, auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Krankheiten
- (Tierseuchenerreger).

...

§ 2
Erlaubnis

Wer

1. mit Tierseuchenerregern arbeiten, insbesondere
 - a) Versuche,
 - b) mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Tierkrankheiten oder
 - c) Fortzüchtungvornehmen will oder
 2. Tierseuchenerreger erwerben oder abgeben will
- bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3
Erlaubnisfreies Arbeiten, Erwerben
oder Abgeben

(1) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl

1. im Zusammenhang mit der Herstellung von Arzneimitteln sowie
2. bei der Herstellung von und bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen

vornimmt.

(2) Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 1 Nr. 3 bezeichneten Tierseuchenerregern oder zum Erwerben oder Abgeben dieser Tierseuchenerreger bedürfen nicht

1. Tierärzte, Ärzte und Zahnärzte für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen für die eigene Praxis,
2. Tierkliniken, Polikliniken und Krankenhäuser für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich unter tierärztlicher oder ärztlicher Leitung,
3. tierärztlich oder ärztlich geleitete staatliche oder kommunale Veterinärämter, Veterinäruntersuchungsämter, Medizinaluntersuchungsämter, Hygiene-Institute, Gesundheitsämter und Tiergesundheitsämter sowie öffentliche Forschungsinstitute oder Laboratorien, deren Aufgabe das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erfordert.

(3) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer unter Aufsicht des Inhabers einer Erlaubnis oder desjenigen tätig ist, der nach Absatz 1 oder 2 keiner Erlaubnis bedarf.

§ 4

Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. der Antragsteller
 - a) die erforderliche Sachkenntnis nicht hat,
 - b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird,
 2. geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind oder
 3. Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

- (2) Die erforderliche Sachkenntnis wird nachgewiesen durch
1. die Approbation oder Bestallung als Tierarzt, Arzt, Zahnarzt oder Apotheker oder den Abschluß eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums und
 2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf allen in § 2 Nr. 1 genannten Gebieten oder auf dem Gebiet, für das eine Erlaubnis beantragt worden ist.

(3) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

§ 5

Anzeigepflichten des Erlaubnisinhabers

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeit beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen und im Falle einer juristischen Person jeden Wechsel eines Vertretungsberechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

Anzeigepflichtige Tätigkeiten

Wer eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 ausüben will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen. Ändert sich Art oder Umfang der Tätigkeit, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 7

Verbot von Tätigkeiten, Beschränkung

(1) Die zuständige Behörde kann Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder 2 untersagen, wenn

1. eine Person, die die Tätigkeiten ausführt, sich als unzuverlässig in bezug auf das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erwiesen hat,
2. geeignete Räume oder Einrichtungen fehlen.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder 2 beschränken oder verbieten, wenn sie die Gefahr für gegeben hält, daß sich auf Grund dieser Tätigkeiten eine Tierseuche ausbreitet.

§ 8

Abgabe von Tierseuchenerregern

Tierseuchenerreger dürfen nur an eine Person oder Einrichtung abgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 2 hat oder nach § 3 einer solchen Erlaubnis nicht bedarf.

§ 9

Aufzeichnungen

Wer auf Grund der §§ 2 oder 3 Abs. 1 oder 2 mit Tierseuchenerregern arbeitet oder Tierseuchenerreger erwirbt oder abgibt, hat über diese Tätigkeiten Buch zu führen. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein; als Bücher gelten auch Loseblatt-Durchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen. Die Bücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Erlaubnis mit Tierseuchenerregern arbeitet oder sie erwirbt oder abgibt,
2. entgegen § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 8 Tierseuchenerreger abgibt oder
5. einer Vorschrift des § 9 über die Führung, Aufbewahrung oder Vorlage von Büchern zuwiderhandelt.

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

...

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über Krankheitserreger in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2126-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Baden-Württemberg

3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern, Vorschriften über Krankheitserreger vom 3. Februar 1921 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33),
4. die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 20. Juli 1918 (Regierungsblatt S. 87),

Niedersachsen

5. Abschnitt I Nr. 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Nordrhein-Westfalen

6. § 51 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

...

Schleswig-Holstein

7. Abschnitt I Nr. 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - RGBl. S. 519 -) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBI. I S. 503).

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Das Arbeiten mit sowie das Aufbewahren und Abgeben von Krankheitserregern ist bislang für den humanmedizinischen als auch für den veterinärmedizinischen Bereich durch die "Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger" vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) geregelt. Hinsichtlich der Erlaubnispflicht für denjenigen, der mit vermehrungsfähigen Erregern auf den Menschen übertragbarer Krankheiten arbeiten, derartige Erreger aufbewahren oder abgeben will, sind diese Vorschriften bereits durch die §§ 19 ff. des Bundes-Seuchengesetzes abgelöst worden. Im Interesse sachlich gleichartiger Regelungen und der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die in der "Bekanntmachung" noch enthaltenen Vorschriften unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse, für den veterinärmedizinischen Bereich zu ersetzen.

Für die in der "Bekanntmachung" vorgeschriebenen Anforderungen an Räume und Einrichtungen für das Arbeiten oder Aufbewahren von Krankheitserregern bestehen Unfallverhütungsvorschriften und wissenschaftliche Empfehlungen. Ein weitergehendes Regelungsbedürfnis besteht insoweit nicht. Auch für die in der "Bekanntmachung" außerdem für den Human- und Veterinärbereich noch enthaltenen Vorschriften über den Transport und Versand von Krankheitserregern besteht - neben den geltenden Vorschriften der Gefahrgut-Verordnung Straße und der Gefahrgut-Verordnung Eisenbahn - kein Regelungsbedürfnis mehr. Diese überholten Vorschriften können deshalb gestrichen werden.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder Preisniveau. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 16 TierSG, für § 12 Satz 2 Nr. 1 und 2 auch § 29 Bundes-Seuchengesetz.

B. Besonderer TeilZu § 1

Der Begriff "Tierseuchenerreger" wird in dem für die Vorschrift erforderlichen Maße umschrieben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährlichkeit der Tierseuchenerreger sind diese in die Gruppen vermehrungsfähiger Erreger oder Teile von Erregern von Tierkrankheiten, für die nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eine Anzeigepflicht besteht und sonstige auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbare Viruskrankheiten sowie in die Gruppe anderer auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbare Krankheiten unterteilt. Für die ersten beiden Gruppen gelten strengere Vorschriften (vgl. § 3 Abs. 2 und § 5).

Eine sachlich vergleichbare Regelung ist für den humanmedizinischen Bereich seit längerem in den §§ 19 ff. des Bundes-Seuchengesetzes enthalten.

Zu § 2

Beim Umgang mit Tierseuchenerregern ist eine im Interesse der Allgemeinheit zu verhütende Verschleppung der Erreger nur dann mit ausreichender Sicherheit vermeidbar, wenn die jeweiligen Tätigkeiten auf fachlich vorgebildete und zuverlässige Personen beschränkt bleiben. Aus diesem Grunde ist die Erlaubnispflicht für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern sowie für den Erwerb und das Abgeben von Tierseuchenerregern weiterhin erforderlich.

Die Erlaubnis kann beschränkt und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies aus Belangen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hierüber zu entscheiden steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu § 3

Die für bestimmte Tätigkeiten, für Personengruppen mit besonderer Ausbildung und für bestimmte Fachinstitutionen vorgesehene Befreiung von der Erlaubnispflicht, die sich aber nur auf die dritte, als weniger gefährlich anzusehende Erregergruppe bezieht, entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist seuchenhygienisch vertretbar (Abs. 1 und 2). Diese erlaubnisfreien Tätigkeiten unterliegen der Anzeigepflicht nach § 6. Auch die generelle Befreiung von der Erlaubnispflicht für Personen, die unter Aufsicht desjenigen tätig sind, der eine Erlaubnis besitzt oder eine erlaubnisfreie Tätigkeit ausübt, ist vertretbar, da die Verantwortlichkeit gewahrt ist; zudem wird unangemessener Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Fachinstitutionen sind auch entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr zu zählen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Grundsätze, die zur Versagung der Erlaubnis führen; sie enthält auch die Anforderungen, die an den Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis gestellt werden müssen.

Zu § 5

Nach § 4 Abs. 3 dürfen, sofern der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, in der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht vorliegen; bei juristischen Personen darf der Versagungsgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen. Um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, dies bei einem Wechsel der Personen zu überprüfen, ist die vorgeschriebene Anzeige des Erlaubnis-

inhabers erforderlich. Auch über jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen muß die Behörde unterrichtet sein, da das Nichtvorhandensein geeigneter Räume oder Einrichtungen einen der Versagungsgründe der Erlaubnis darstellt.

Zu §§ 6 und 7

Die Anzeigepflicht für die Aufnahme von Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, einen Überblick über den Umfang der erlaubnisfreien Tätigkeiten zu erhalten und ggf. den Verkehr mit Krankheitserregern zu beschränken oder zu verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß sich auf Grund der Tätigkeiten eine Tierseuche ausbreitet.

Zu § 8

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß Tierseuchenerreger nur in die Hände von Personen oder Einrichtungen gelangen können, die zum Umgang mit Tierseuchenerregern berechtigt sind. Im übrigen gilt die Begründung zu § 2.

Zu § 9

Die Vorschriften dienen der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vorschriften bzw. Auflagen.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die Bußgeldtatbestände.

Zu § 11

Übliche Berlin-Klausel.

Zu § 12

Die mit Inkrafttreten der Verordnung möglich gewordene Aufhebung der Vorschriften der "Bekanntmachung" sowie von Landesvorschriften dient der Rechtsbereinigung.

1
-X-

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)

1. § 1 Nr. 1

In § 1 sind in Nummer 1 nach den Worten "§ 10 Abs. 2"
die Worte "sowie meldepflichtiger Tierkrankheiten
auf Grund des § 78 a Abs. 2" einzufügen.

Begründung:

Die Erreger einer großen Zahl von Krank-
heiten sind sowohl auf Menschen als auch
auf Tiere übertragbar. Auf human- oder
auf veterinärmedizinischem Gebiet tätige
Laboratorien benötigen eine Erlaubnis
zum Arbeiten mit derartigen Erregern
nach Maßgabe sowohl der §§ 19 und 20 des
Bundes-Seuchengesetzes als auch der
§§ 1 und 3 der Tierseuchenerreger-Ver-
ordnung. Für eine sachlich vergleichbare
Regelung gemäß den beiden Rechtsvorschriften
bedarf es der Einbeziehung der melde-
pflichtigen Tierkrankheiten.

2. §§ 2, 4 und 10

Der Text des § 2 wird Absatz 1, und es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für eine Tätigkeit nach Absatz 1 gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Wer Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 ist, hat dies der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen."

Als Folge ist

in § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Zitat "§ 2 Nr. 1" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Der bisherige § 2 gilt sowohl für schon ausgeübte als auch für neu aufzunehmende Tätigkeiten. Deshalb ist entsprechend § 75 BSeuchG klarzustellen, daß schon früher erteilte Erlaubnisse als Erlaubnisse nach § 2 fortgelten. Satz 2 sieht eine Anzeigepflicht für bisherige Erlaubnisse vor. Da diese Verordnung verschiedenes, z.T. bis auf 1917 zurückgehendes Recht vereinheitlicht, ist es erforderlich und gerechtfertigt, daß die zuständige Behörde mit Inkrafttreten der neuen Verordnung einen Gesamtüberblick über den Bestand bisheriger Erlaubnisse erhält.

3. § 3 Abs. 1

In § 3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl

1. im Zusammenhang mit der Herstellung und bei der Prüfung von Arzneimitteln,
2. bei der Herstellung und der Prüfung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie
3. bei der Untersuchung von Wasser, das zum Schwimmen oder Baden genutzt wird,

vornimmt."

Begründung:

Sterilitätsprüfungen von Arzneimitteln können nicht nur bei der Herstellung, sondern auch später erforderlich sein (z.B. bei Prüfungen nach § 7 der Apothekenbetriebsordnung). Eine nennenswerte Gefahr der Verbreitung von Tierseuchenerregern ist mit diesen Prüfungen nicht verbunden, so daß sie von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden können. Dasselbe gilt für die Untersuchung von Badewasser, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wasser aus Schwimm- oder Badebecken (§ 11 Abs. 1 BSeuchG) oder um solches aus Naturbädern oder von der Meeresküste handelt. - Ferner ist in Nummer 2 das Wort "Überwachung" zu ersetzen, weil es für die Gefahr der Verbreitung von Tierseuchenerregern nicht entscheidend darauf ankommt, ob eine Koloniezahlbestimmung im Rahmen der (amtlichen) Lebensmittelüberwachung oder aber bei einer vom Händler selbst vorgenommenen oder veranlaßten Überprüfung vorgenommen wird. - § 20 Abs. 1 Satz 2 BSeuchG wäre bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

4. § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Tierärzte und Ärzte für diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen im Rahmen ihrer Praxis,".

Begründung:

Bei wörtlicher Auslegung der Fassung der Vorlage würden Laborärzte nicht unter diese Regelung fallen, weil sie Untersuchungen in der Regel nicht "für" ihre eigene Praxis, sondern "in" ihrer Praxis "für" die Praxis anderer Ärzte usw. durchführen. Nach der Gesetzesbegründung zu der entsprechenden Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSeuchG (Bundesrats-Drucksache 402/78 zu Nr. 22) sollen jedoch auch Laborärzte unter diese Vergünstigung fallen. Dies sollte der Klarheit halber schon jetzt im Wortlaut der Verordnung und bei nächster Gelegenheit auch im Wortlaut des § 20 BSeuchG zum Ausdruck gebracht werden.
- Die Zahnärzte sind in dieser Aufzählung zu streichen, weil sie normalerweise nicht mit Tierseuchenerregern umgehen und deshalb nicht über die nötigen Kenntnisse verfügen.

5. § 3 Abs. 2 Nr. 2

In § 3 Abs. 2 ist in Nummer 2 das Wort ", Polikliniken" zu streichen.

Begründung:

Polikliniken sind in der Regel Abteilungen von Krankenhäusern und brauchen deshalb neben Krankenhäusern nicht besonders erwähnt zu werden.

6. § 3 nach Absatz 3

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer Tierseuchenerreger oder Material, das Tierseuchenerreger enthält, zur Untersuchung an eine Person oder Einrichtung abgibt, die eine Erlaubnis nach § 2 hat oder nach Absatz 1 oder 2 einer solchen Erlaubnis nicht bedarf."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, weil sonst z.B. die Versendung von Untersuchungsmaterial, von dem angenommen wird, daß es Erreger der in § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Arten enthält, an einen Erlaubnisinhaber ebenfalls erlaubnispflichtig wäre.

7. § 4 Abs. 2 Nr. 1

In § 4 Abs. 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Approbation als Tierarzt, Arzt oder Apotheker oder den Abschluß eines Hochschulstudiums der Biologie, der Lebensmittelchemie und".

Begründung:

In der zahnärztlichen Ausbildung werden normalerweise nicht die für den Umgang mit Tierseuchenerregern erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Dasselbe gilt für naturwissenschaftliche Studiengänge mit Ausnahme des Studiums der Biologie und der Lebensmittelchemie.

8. § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5

In § 4 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen."

Als Folge sind

in § 5 nach den Worten "einer juristischen Person"
die Worte "oder einer Handelsgesellschaft" einzufügen.

Begründung:

Laboratorien werden häufig in der Form einer Kommanditgesellschaft (insbesondere in der Form einer GmbH & Co KG) betrieben. Die Erteilung einer Erlaubnis bereitet in diesen Fällen gegenwärtig Schwierigkeiten, weil eine solche Handelsgesellschaft im Rechtssinne keine juristische Person ist, so daß allen Gesellschaftern (auch den nichtvertretungsberechtigten) eine Erlaubnis erteilt werden müßte. Im Hinblick darauf, daß Handelsgesellschaften unter ihrer Firma selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen können (§§ 124, 161 HGB), ist es sachgerecht, sie auch hinsichtlich der Erlaubniserteilung den juristischen Personen gleichzustellen. Die die Überwachung regelnde Vorschrift des § 73 Abs. 2 TierSG trägt dieser Situation bereits Rechnung, indem sie neben natürlichen und juristischen Personen ausdrücklich auch "nicht rechtsfähige Personenvereinigungen" nennt.

9. § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

" § 6

Anzeigepflichtige Tätigkeiten

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen. Ändert sich Art oder Umfang der Tätigkeit, so ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 oder 2 ausübt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Art und des Umfangs der Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung :

Es erscheint aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht vertretbar, Personen, die die Tätigkeit bei Inkrafttreten schon ausüben, der vorgesehenen kurzen Anzeigefrist von zwei Wochen zu unterwerfen. Deshalb muß zwischen der Anzeige einer neu aufgenommenen und der einer bereits ausgeübten Tätigkeit unterschieden werden. Daher wird in Absatz 1 das Wort "ausüben" entsprechend § 20 Abs. 2 BSeuchG durch das Wort "aufnehmen" ersetzt und in dem neuen Absatz 2 für die Fälle schon ausgeübter Tätigkeiten eine Frist von sechs Monaten vorgesehen.

10. § 7 Abs. 1 Nr. 1

In § 7 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. eine Person, die die Tätigkeiten ausführt oder zu leiten hat, sich als unzuverlässig oder ungeeignet in bezug auf das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erwiesen hat,".

Begründung:

In größeren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) kommt es weniger auf die Zuverlässigkeit desjenigen, der tatsächlich mit Tierseuchenerregern umgeht, sondern vor allem auf die Zuverlässigkeit des jeweiligen Leiters an; nur auf dieser Ebene kann darauf hingewirkt werden, daß etwaige Mängel in der Organisation und im Arbeitsablauf abgestellt werden. - Ferner muß es im Einzelfall auch möglich sein, solchen Mitarbeitern den Umgang mit Tierseuchenerregern zu untersagen, bei denen zwar nicht die Zuverlässigkeit zweifelhaft ist, die aber (z.B. aufgrund ungenügender Ausbildung) für den Umgang mit Tierseuchenerregern nicht geeignet erscheinen. - § 20 Abs. 3 BSeuchG wäre bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

11. § 8

In § 8 sind nach dem Wort "Tierseuchenerreger" die Worte "sowie Material, das Tierseuchenerreger enthält," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, zugleich Angleichung an § 26 BSeuchG.

12. § 9

In § 9 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Aufzuzeichnen sind die Art der Tierseuchenerreger, der Tag und die Art der Arbeiten § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 2) sowie die Person oder Einrichtung, an die die Erreger abgegeben oder von der sie erworben werden, deren Anschrift und der Tag des Erwerbs und der Abgabe."

Begründung:

Wegen der vorgesehenen Bußgeldbewehrung (§ 10 Nr. 5) bedarf es einer Regelung des Inhalts der Aufzeichnungspflichten, die dem Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Abs. 2 GG) genügt.

13. § 10 Nr. 2

In § 10 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

Begründung:

Anpassung an den üblichen Wortlaut von Bußgeldvorschriften.

14. § 10 Nr. 4

In § 10 sind in Nummer 4 nach dem Wort "Tierseuchenerreger" die Worte "oder Material, das Tierseuchenerreger enthält," einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der zu § 8 vorgeschlagenen Änderung und Angleichung an § 26 BSeuchG.

15. § 10 Nr. 5

In § 10 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. einer Vorschrift des § 9 über die Führung oder Aufbewahrung von Büchern zuwiderhandelt."

Begründung:

Die Verpflichtung, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Bücher vorzulegen, kann im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Einer Bußgeldbedrohung bedarf es insoweit nicht.

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird gebeten, durch Vorlage einer Änderung der rechtlichen Regelungen oder auf sonstige Weise darauf hinzuwirken, daß eine doppelte Antragstellung vermieden und damit für den Rechtsunterworfenen und die Verwaltung das Verfahren vereinfacht wird und daß ferner die jetzt unterschiedlichen Sanktionen aneinander angeglichen werden.

-11-

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern
(Tierseuchenerreger-Verordnung)

- Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
- / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.